



DIENST**L**EISTUNGS**V**ERBAND **A**MT

Verbandsstatuten für den «Dienstleistungsverband Amt»

vom 1. September 2000

Verbandsstatuten für den „Dienstleistungsverband Amt“

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Statuten, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

A. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die politischen Gemeinden Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen, Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil und Wettswil a.A. bilden unter der Bezeichnung „Dienstleistungsverband Amt,, auf unbestimmte Zeitdauer einen Zweckverband im Sinne von § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit, Sitz

Der Zweckverband - im Folgenden Verband genannt - besitzt als öffentlich-rechtliche Körperschaft eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich am Ort der Verbandsleitung.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden, neue Teilaufgaben, Zusammenarbeit

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband sowie von Verbandsgemeinden zu neuen Teilaufgaben ist möglich. Die Delegiertenversammlung (DV) entscheidet über Aufnahme und Beitritt und die Bedingungen.

Der Verband kann sich bestehenden Einrichtungen anschliessen und seine Aufgaben auch in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie im Rahmen der gesetzlichen Schranken mit Privaten erfüllen. Er schliesst dazu die geeigneten Verträge ab.

Art. 4 Zweck

Der Verband erbringt in den Bereichen des kommunalen Abfallwesens, der Feuerpolizei, des Natur- und Landschaftsschutzes und der entsprechenden Pflege sowie der Lebensmittelkontrolle Leistungen, welche grundsätzlich in den Aufgabenbereich von Gemeinden fallen, aber unter dem Aspekt der Leistungsqualität und/oder der Wirtschaftlichkeit vorteilhafterweise von einer grösseren Einrichtung erbracht werden.

Der Verband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Verbandsstatuten und Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 1, weitere damit zusammenhängende Aufgaben oder Infrastrukturanliegen für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.

Der Verband gliedert seinen Geschäftsbereich in Teilaufgaben. Die einzelnen Verbandsgemeinden können sich an allen oder einzelnen Teilaufgaben beteiligen.

Eine Pflicht der Verbandsgemeinden zur Benützung der Einrichtungen und Dienste des Verbandes kann nur auf dem Weg einer Ergänzung dieser Verbandsstatuten begründet werden.

B. Organisation

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsgemeinden (13 Gemeinden)
2. die Delegiertenversammlung (13 Delegierte)
3. der Vorstand (5 Vorstandsmitglieder)
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident und der Geschäftsführer (im Verhinderungsfall deren Stellvertreter) gemeinsam.

Art. 7 Beschlussfassung, Quorum

Die Beschlussfassung der Verbandsgemeinden richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnungen bzw. des Gemeindegesetzes.

Für die Änderung der Verbandsstatuten ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden erforderlich, sofern der Zweckartikel (Art. 4), der Kostenverteilerartikel (Art. 22) oder die Artikel über die Kündigung und Auflösung (Art. 27 und 28) betroffen sind. Jede andere Änderung der Verbandsstatuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, in denen zusammengezählt zudem die Mehrheit der Einwohner aller Verbandsgemeinden wohnt, und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Massgebend ist die aktuelle Einwohnerzahl gemäss Angabe des statistischen Amtes des Kantons Zürich. Gültig zustandegekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Die weiteren Verbandsorgane beschliessen mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

In der DV müssen zur Beschlussfähigkeit mehr als die Hälfte der Verbandsgemeinden vertreten sein. Jeder Delegierte stimmt mit 1 Stimme. Betrifft ein Geschäft nur eine Teilaufgabe, so zählen die Stimmen der Delegierten der beteiligten Gemeinden doppelt.

Die Delegierten und die Mitglieder des Vorstandes sowie der RPK sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 8 Amtsdauer

Für die Mitglieder der DV, des Vorstandes sowie der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 9 Aufgabendelegation, Kommissionen

Jedes Organ kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Die Bearbeitung von bestimmten Geschäften kann auch einer Kommission, in der ein Mitglied des auftraggebenden Organs den Vorsitz führt, oder dem Geschäftsführer zugewiesen werden. Solchermassen delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

II. Die Verbandsgemeinden

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen

Die Verbandsgemeinden sind das oberste Organ des Verbandes. Den gemäss den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organen der Verbandsgemeinden stehen zu:

1. die Wahl des Delegierten und Ersatzdelegierten (Stellvertreters) in die DV, wobei wählbar ausschliesslich Mitglieder von Gemeindeexekutiven der betroffenen Verbandsgemeinden sind
2. die Festsetzung der Entschädigungen und Sitzungsgelder für die Delegierten der Gemeinde in den Verbandsorganen
3. die Bewilligung von einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben, soweit sie die Kompetenzen der DV gemäss Art. 20 Abs. 2 Bst. b) übersteigen
4. die Änderung der Verbandsstatuten
5. die Abänderung oder Aufhebung von bestehenden Teilaufgaben und die Übernahme von neuen Teilaufgaben
6. die Antragstellung an den Zweckverband um Beitritt zu neuen Teilaufgaben und Austritt aus Teilaufgaben des Verbandes
7. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband
8. die Auflösung des Verbandes gemäss Artikel 28

III. Die Delegiertenversammlung

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen

Die DV ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihr stehen zu:

1. Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben bzw. Einnahmefälle gemäss Art. 20 Abs. 2 Bst. b)
2. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Verbandsgemeinden unterliegen
3. die Beschlussfassung über den Voranschlag bis spätestens Ende September des Vorjahres und Orientierung der Verbandsgemeinden
4. die Abnahme der Gesamtrechnung und der einzelnen Teilrechnungen bis Ende Juni des Folgejahres, Orientierung der Verbandsgemeinden und Ablieferung an den Bezirksrat
5. die Genehmigung des Geschäftsberichtes und die Orientierung der Verbandsgemeinden
6. die Wahl des Verbandspräsidenten und des Vizepräsidenten, die zugleich Präsident und Vizepräsident des Vorstandes sind, aus dem Kreis der Delegierten
7. die Wahl der weiteren drei Mitglieder des Vorstandes, wobei wählbar ausschliesslich Mitglieder von Gemeindeexekutiven der betroffenen Verbandsgemeinden sind
8. die Bestimmung der Rechnungsprüfungskommission gemäss Art. 15
9. die Festsetzung von Vergütungen an Gemeinden für die Besorgung gewisser Verwaltungsaufgaben
10. die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes
11. die Genehmigung der Organisationskonzepte der verschiedenen Teilaufgaben
12. die Bewilligung des Stellenplans für den Verband sowie des Besoldungsrahmens für jede bewilligte Stelle
13. die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden unter Festsetzung der Bedingungen
14. die Abkürzung der Kündigungsfrist gemäss Art. 27 Abs. 1
15. die Behandlung von Geschäften, die in die Kompetenz einer anderen Behörde/eines anderen Organs fallen, aber von diesen aus besonderen Gründen der DV unterbreitet werden
16. der Abschluss und die Aufhebung von Verträgen mit Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Privaten gemäss Art. 3 Abs. 2

Art. 12 Einberufung, Teilnahme

Die DV tritt auf Einladung des Verbandspräsidenten, auf Antrag des Vorstandes, durch Vertagungsbeschluss oder auf Antrag eines Drittels der Delegierten zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Delegierten spätestens 20 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich bekanntzugeben.

Der Geschäftsführer nimmt an den Versammlungen teil und hat beratende Stimme. Die DV kann weitere Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

IV. Der Vorstand

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist für die strategische Unternehmensführung verantwortlich. Er besorgt die Verbandsangelegenheiten, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Verbandsstatuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, nach Massgabe der Vorschriften der Verbandsstatuten sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Dem Vorstand stehen insbesondere zu:

1. Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben bzw. Einnahmefälle gemäss Art. 20 Abs. 2 Bst. a)
2. die Vorbereitung aller Anträge an die DV und der Vollzug sämtlicher Beschlüsse übergeordneter Organe, soweit nicht andere Organe zuständig sind
3. das Aufstellen des jährlichen Voranschlages zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und der DV bis spätestens 30. Juni des Vorjahres
4. die Verabschiedung der Gesamtrechnung und der einzelnen Teilrechnungen zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und der DV bis spätestens Ende März des Folgejahres
5. das Verfassen eines Geschäftsberichtes zuhanden der DV
6. der Erlass von Vorschriften betreffend die Aufgabenteilung innerhalb des Vorstandes
7. das Erarbeiten der Organisationskonzepte der verschiedenen Teilaufgaben zuhanden der DV
8. die Anstellungen im Rahmen des bewilligten Stellenplans sowie die Aufsicht und die Entlassung von Personal
9. die Festsetzung der Besoldung für das Personal innerhalb des von der DV festgelegten Besoldungsrahmens
10. die Festsetzung der Preise und Gebühren der vom Verband erbrachten Dienstleistungen im Rahmen der einzelnen Teilaufgaben und die Wahl der Finanzierung der vom Verband getroffenen Investitionen
11. das Einholen und Einziehen sämtlicher öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Beiträge
12. die Regelung der Anweisungsbefugnis und die Zeichnungsberechtigung im Geldverkehr
13. die Ausführung von Aufgaben, welche dem Verband durch Verträge gemäss Art. 3 Abs. 2 übertragen werden

Art. 14 Einberufung, Teilnahme

Der Vorstand tritt auf Einladung seines Präsidenten, durch Vertagungsbeschluss oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind nach Möglichkeit spätestens 10 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich bekannt zu geben.

Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen. Der Vorstand kann weitere Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

V. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 15 Zusammensetzung

Als RPK des Verbandes amtiert die von der DV bestimmte Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen

Die RPK hat den Voranschlag und die Verbandsrechnung mit ihren Teilrechnungen sowie die besonderen Kreditanträge gemäss Art. 20 auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit zu prüfen sowie die gesetzlichen Kassastürze vorzunehmen. Sie kann zur Unterstützung nach Rücksprache und im Einverständnis mit dem Vorstand bei ihren Aufgaben auch Private beiziehen.

Sie erstattet der DV schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

C. Geschäftsführung

Art. 17 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich.

Art. 18 Öffentliches Beschaffungswesen

Auf den Abschluss von öffentlichen Aufträgen und die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen finden die Submissionsvorschriften des Kantons Zürich mit ihren Anhängen sinngemäss Anwendung.

D. Finanzhaushalt, Finanzkompetenzen, Rechnungswesen, Haftung

Art. 19 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Verbandes sind das Gemeindegesezt, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Mit dem Voranschlag wird das zuständige Organ unter Vorbehalt von Art. 20 ermächtigt, die Jahresrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

Art. 20 Finanzkompetenzen

Im Rahmen des Voranschlages

Der Vorstand beschliesst in eigener Kompetenz über Ausgaben, die im Voranschlag enthalten oder zwingende Folge von Bestimmungen des Zweckverbandes, früherer Verbandsbeschlüsse oder gesetzlicher Bestimmungen sind. Ebenso vergibt er Arbeiten und Lieferungen im Rahmen bewilligter Kredite.

Ausserhalb des Voranschlages

Die Finanzkompetenzen bezüglich Ausgaben oder Ausfall von Einnahmen, die nicht im Voranschlag enthalten sind oder über die darin enthaltenen Beträge hinausgehen, sind wie folgt festgelegt:

	Einmalige Aufwendungen	Jährlich wiederkehrende Aufwendungen
a) Vorstand	bis Fr. 50'000.— im Einzelfall	bis Fr. 20'000.— im Einzelfall
	bis Fr. 100'000.— als jährlicher Gesamtbetrag	bis Fr. 50'000.— als jährlicher Gesamtbetrag
b) DV	über Fr. 50'000.— bis Fr. 100'000.— im Einzelfall	über Fr. 20'000.— bis Fr. 50'000.— im Einzelfall
	bis Fr. 200'000.— als jährlicher Gesamtbetrag	bis Fr. 100'000.— als jährlicher Gesamtbetrag
c) Verbandsgemeinden	über Fr. 100'000.— im Einzelfall	über Fr. 50'000.— im Einzelfall

Besonderer Kreditbeschluss

Neue Ausgaben oder gesetzlich nicht gebundene Erhöhungen früherer Ausgabenposten im Voranschlag bedürfen eines besonderen Kreditbeschlusses der zuständigen Organe der Verbandsgemeinden, sofern sie bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 100'000.— und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 50'000.— übersteigen.

Art. 21 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Verband führt zusätzlich für jede Teilaufgabe eine besondere Betriebsrechnung. Diese Betriebsrechnungen werden beim Jahresabschluss in die allgemeine Rechnung einbezogen.

Der Verband führt zudem eine eigene Investitionsrechnung im Rahmen der Finanzierung nach § 131 Abs. 3 des Gemeindegesetzes.

Art. 22 Kostenverteiler

Für Aufgaben, die der Verursacherfinanzierung bzw. dem Grundsatz der Kostendeckung unterliegen, werden die Kosten nach § 131 Abs. 3 GG weiterverrechnet. Für andere Aufgaben findet auf die beteiligten Verbandsgemeinden § 131 Abs. 2 GG Anwendung.

Die Kosten für Aufgaben nach § 131 Abs. 2 GG werden nach Massgabe der Einwohnerzahlen der Gemeinden auf diese verteilt. Dieser Verteilschlüssel wird durch den Vorstand alle 2 Jahre aufgrund der aktuellen Einwohnerzahl per 31. Dezember des zweiten Jahres festgesetzt; erstmals per 31. Dezember 1999.

Art. 23 Verbandsmittel

Für Aufgaben nach § 131 Abs. 3 GG kann der Verband Investitionen auch durch Fremdmittel finanzieren.

Für alle anderen Aufgaben gilt § 131 Abs. 2 GG. Der Verband kann die Mittel nach Bedarf bei den Gemeinden nach dem Schlüssel der Kostenverteilung (Art. 22 Abs. 2) abrufen. Die Gemeinden haben ihre Anteile innert 30 Tagen nach Abruf zu überweisen.

Vorbehalten bleibt die allenfalls erforderliche Zustimmung des zuständigen Organs nach § 41 Abs. 3 Ziff. 3 und 6 Gemeindegesetz.

Art. 24 Haftung

Die Gemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich anteilmässig für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Anteil jeder Gemeinde wird nach Art. 22 Abs. 2 durch die Delegiertenversammlung in Promillen bestimmt.

Verpflichtungen aus Aufgaben nach § 131 Abs. 3 GG oder an denen nicht alle Verbandsgemeinden beteiligt sind, werden verbandsintern nur den beteiligten Gemeinden belastet; Absatz 1 gilt sinngemäss.

E. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 25 Aufsicht

Der Verband steht wie die Gemeinden unter der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 26 Rechtsschutz, Verbandsstreitigkeiten

Rekurse gegen Beschlüsse der DV oder des Vorstandes können gestützt auf das Gemeindegesetz schriftlich und begründet beim Bezirksrat Affoltern eingereicht werden. Gegen Entscheide einzelner Vorstandsmitglieder oder von Ausschüssen steht die schriftliche und begründete Einsprache an den Gesamtvorstand offen.

Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden oder den Verbandsgemeinden unter sich sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.

Der Einsatz von Schlichtungskommissionen und die Vereinbarung von Schiedsgerichten in Streitigkeiten, bei welchen einer Gemeinde oder dem Verband lediglich die Rechtsstellung eines Privaten zukommt, sind zulässig.

F. Kündigung und Auflösung

Art. 27 Kündigung

Der Vertrag kann von jeder Gemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende gekündigt werden. Ebenso kann eine Gemeinde aus einer Teilaufgabe ausscheiden. Die DV kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Verbandsgemeinde abkürzen.

Ohne abweichende Vereinbarung bleiben die von der austretenden Gemeinde dem Verband allenfalls gewährten Kreditsicherheiten über den Austritt hinaus weiterbestehen.

Die austretende Gemeinde erhält keine Rückzahlung von geleisteten Betriebsbeiträgen. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 28 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Besondere Auflösungsvorschriften (z.B. § 37 Abs. 4 Abfallgesetz) bleiben vorbehalten.

G. Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten

Unter Vorbehalt der Zustimmung aller Verbandsgemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates werden die vorliegenden Verbandsstatuten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ersetzen die Vereinbarung vom 28. Juli 1966 (RRB 2768) über die Bildung dieses Zweckverbandes mit seitherigen Änderungen. Sie treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich sofort in Kraft.

Der Vorstand ist berechtigt, vom Regierungsrat im Genehmigungsverfahren verlangte redaktionelle Änderungen dieser Statuten selbstständig vorzunehmen.

„Die Verbandsstatuten wurden vom Regierungsrat am 26. Juli 2000 mit Beschluss Nr. 1197 genehmigt. Diese Verbandsordnung tritt per 1. September 2000 in Kraft.“